

Allgemeine Geschäftsbedingungen

mwbsc GmbH
Schleißheimer Str. 39
85748 Garching bei München

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen, Dienstleistungen, Beratungsleistungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der mwbsc GmbH, Schleißheimer Str. 39, 85748 Garching bei München (nachfolgend „MWBSC“) und ihren Kunden.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Ein Vertragsabschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, MWBSC hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn MWBSC in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (4) Maßgeblich für das Vertragsverhältnis ist folgende Rangfolge:
1. der individuell geschlossene Vertrag bzw. Auftrag,
 2. die jeweilige Leistungs- oder Projektbeschreibung,
 3. etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen der MWBSC,
 4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (5) Individuelle Vereinbarungen zwischen MWBSC und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie mindestens in Textform getroffen wurden.
- (6) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung von Leistungen, Leistungsbeschreibungen oder Projektansätzen durch MWBSC – insbesondere auf Webseiten, in Präsentationen, Angeboten oder sonstigen Informationsmaterialien – stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden.
- (2) Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MWBSC ein Angebot des Kunden oder ein von MWBSC erstelltes Angebot ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) annimmt oder mit der Leistungserbringung beginnt.
- (3) Angebote von MWBSC sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und zeitlich auf 14 Kalendertage ab Angebotsdatum begrenzt.

(4) Maßgeblich für den Leistungsumfang sind ausschließlich der individuell geschlossene Vertrag, die Leistungs- oder Projektbeschreibung sowie etwaige Zusatzvereinbarungen. Vorvertragliche Aussagen, Präsentationen oder Konzepte begründen keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen.

(5) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB).

(6) MWBSC ist berechtigt, geringfügige Änderungen am Vertragsinhalt vorzunehmen, soweit diese für den Kunden zumutbar sind und den Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 3 Leistungszeiten

(1) Die regelmäßigen Geschäfts- und Leistungszeiten der MWBSC liegen grundsätzlich montags bis freitags zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz der MWBSC.

(2) Leistungen, die außerhalb dieser Zeiten erbracht werden, gelten nur dann als zuschlagspflichtig, wenn sie vom Kunden ausdrücklich beauftragt oder ausvertraglich vereinbarten Reaktions- oder Servicezeiten (z. B. SLA) erforderlich werden.

(3) Für ausdrücklich beauftragte Leistungen außerhalb der regelmäßigen Leistungszeiten können folgende Zuschläge vereinbart werden:

- Nacharbeit (20:00 – 6:00 Uhr): 50 %
- Wochenendarbeit (Samstag und Sonntag): 100 %
- Arbeit an gesetzlichen Feiertagen: 100 %
- Nacharbeit an Wochenenden oder Feiertagen (20:00 – 6:00 Uhr): 150 %

Die Zuschläge sind nicht kumulativ und werden gesondert ausgewiesen.

(4) Zuschläge finden keine Anwendung auf pauschal vergütete Leistungen, Projektpreise oder sonstige Vergütungsmodelle, bei denen die aufgewendete Zeit keinen Einfluss auf die Vergütung hat.

(5) Gewährleistungs- oder Mängelbeseitigungsleistungen im Rahmen gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen erfolgen ohne Zuschläge, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(6) MWBSC ist berechtigt, Leistungen – insbesondere bei Projekt- und Beratungsleistungen – auch außerhalb der regelmäßigen Leistungszeiten zu erbringen, soweit hierdurch keine zusätzlichen Kosten für den Kunden entstehen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Festpreisprojekte werden ausschließlich auf Basis vollständiger Vorkasse abgerechnet. Die vereinbarte Vergütung ist mit Vertragsschluss sofort zur Zahlung fällig. Ein Beginn der Leistungserbringung erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Leistungen auf Basis von Time & Material bzw. nach Aufwand werden auf Grundlage eines vorab festgelegten Budgets erbracht. Dieses Budget ist vom Kunden vor Leistungsbeginn vollständig zu vergüten. Die erbrachten Leistungen werden gegen dieses Budget verrechnet. Mit Erreichen des vereinbarten Budgets endet die Leistungspflicht der MWBSC automatisch, sofern nicht ein neues oder erweitertes Budget vereinbart wird.

(4) Retainer-Leistungen werden auf Grundlage eines jährlich vereinbarten Gesamtbudgets erbracht, das in monatlich gleichbleibenden Beträgen zu vergüten ist. Nicht genutzte Leistungsanteile oder Zeitkontingente eines Abrechnungsmonats verfallen mit Ablauf des jeweiligen Monats ersatzlos. Ein Übertrag in Folgemonate oder ein Anspruch auf Nachholung nicht genutzter Leistungen besteht nicht. Der Retainer begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg, sondern auf die Erbringung der vereinbarten Leistungen im Rahmen des Budgets.

(5) Rechnungen sind, sofern nicht abweichend geregelt, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(6) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist MWBSC berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(7) Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist MWBSC berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen zurückzuhalten. Die vertraglichen Zahlungspflichten des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Aufrechnung oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von MWBSC anerkannten Gegenansprüchen zulässig.

(9) Bei Festpreisprojekten besteht nach Zahlungseingang kein Anspruch auf Rücktritt oder Rückerstattung, sofern MWBSC vertragsgemäß leistungsbereit ist und keine wesentliche Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Projektverträge über einmalige Leistungen, insbesondere Festpreisprojekte sowie Leistungen auf Basis von Time & Material, enden mit vollständiger Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine ordentliche Kündigung durch den Kunden nach Vertragsschluss ist ausgeschlossen, sofern MWBSC leistungsbereit ist und der Projektabbruch aus Gründen erfolgt, die dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnen sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vergütungen; bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erbrachte Leistungen sind volumnfänglich zu vergüten.

(2) Verträge über fortlaufende oder wiederkehrende Leistungen (Retainer-Verträge) werden mit einer Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen.

(3) Retainer-Verträge verlängern sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit automatisch um jeweils vierundzwanzig (24) Monate, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung nachhaltig in Verzug gerät oder wesentliche vertragliche Pflichten verletzt.
- (5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen vollumfänglich zu vergüten. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht erstattet, sofern der Kündigungsgrund aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt.
- (6) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB).

§ 6 Verkauf und zeitlich unbefristete Überlassung von Software

- (1) Soweit MWBSC dem Kunden Software, Tools, Skripte, Automatisierungen, Generatoren, Schnittstellen (APIs) oder vergleichbare digitale Leistungen zur Nutzung überlässt, sei es durch Download, Cloud- oder SaaS-Bereitstellung oder in sonstiger technischer Form, erhält der Kunde hieran ausschließlich die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte. Ein Eigentum an der Software oder den zugrunde liegenden technischen Konzepten wird nicht übertragen.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene geschäftliche Zwecke.
- (3) Die Nutzung ist auf den im Vertrag vereinbarten Umfang beschränkt, insbesondere hinsichtlich Nutzeranzahl, Systeme, Instanzen, Mandanten, Transaktionen, API-Aufrufe, Automatisierungsläufe oder vergleichbarer Nutzungseinheiten. Eine Nutzung über den vereinbarten Umfang hinaus bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (4) Soweit die Leistungen von MWBSC nutzungs- oder volumenabhängig erbracht werden (z. B. API-Nutzung, Automatisierungen, KI-gestützte Prozesse), ist MWBSC berechtigt, angemessene technische Begrenzungen (Fair-Use-Grenzen) vorzusehen oder bei Überschreitung des vereinbarten Nutzungsrahmens eine gesonderte Vergütung zu verlangen.
- (5) Die Überlassung von Software oder digitalen Leistungen umfasst keine Verpflichtung zur Wartung, Pflege, Weiterentwicklung, Fehlerbehebung oder Aktualisierung, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.
- (6) Soweit die Leistungen von MWBSC Komponenten Dritter oder Open-Source-Software enthalten, gelten ergänzend die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber. Diese haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang vor diesen AGB.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die überlassenen Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleihen, öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (8) MWBSC ist berechtigt, zum Schutz der eigenen Rechte angemessene technische Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Nutzung einzusetzen. Hierzu können insbesondere Nutzungsprotokolle, Zugriffsbeschränkungen oder Lizenzmechanismen gehören, soweit diese keine personenbezogenen Daten unzulässig verarbeiten.
- (9) Verletzt der Kunde die eingeräumten Nutzungsrechte erheblich oder überschreitet er den vereinbarten Nutzungsumfang, ist MWBSC nach vorheriger erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Nutzungsrecht außerordentlich zu kündigen.

§ 7a) Rechte an Ergebnissen bei individueller Softwareentwicklung

- (1) Individuelle Softwareentwicklung im Sinne dieser AGB („Auftragsprogrammierung“) liegt vor, wenn MWBSC für den Kunden auf Grundlage einer vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung spezifische, kundenspezifische Softwarebestandteile entwickelt.
- (2) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den im Rahmen der Auftragsprogrammierung erstellten, projektspezifischen Ergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene geschäftliche Zwecke, beschränkt auf die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet das Nutzungsrecht an den im Rahmen der Auftragsprogrammierung erstellten Ergebnissen, sofern nicht ausdrücklich ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht vereinbart wurde.
- (4) Nicht Gegenstand der Rechteübertragung sind insbesondere:

- a) vorbestehende Softwarebestandteile, Frameworks, Bibliotheken, Tools, Generatoren, Automatisierungen, Templates und Konzepte der MWBSC („Background-IP“),
- b) generische oder verallgemeinerbare Programmteile, die unabhängig vom konkreten Projekt mehrfach einsetzbar sind,
- c) Methoden, Algorithmen, technische Konzepte und Vorgehensmodelle.

Diese verbleiben vollständig bei der MWBSC.

- (5) MWBSC ist berechtigt, die im Rahmen der Auftragsprogrammierung gewonnenen Erkenntnisse, Ideen, Konzepte sowie generische Lösungsansätze für andere Projekte und Kunden weiterzuverwenden, sofern hierbei keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden offengelegt werden.
- (6) Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsartefakten oder Dokumentationen besteht nur, soweit dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Leistungserbringung ausschließlich in lauffähiger bzw. nutzbarer Form (z. B. als Binärdatei, Cloud-Instanz oder über eine Schnittstelle). Generatoren, Automatisierungen oder verallgemeinerte Module werden nicht als Quellcode überlassen.
- (7) Eine zeitlich unbeschränkte Nutzung, eine Nutzung über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus oder die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte (Buy-out) bedarf einer gesonderten, ausdrücklich als solchen bezeichneten Vereinbarung gegen zusätzliche Vergütung.
- (8) Änderungen an den überlassenen Ergebnissen durch den Kunden oder Dritte erfolgen auf eigenes Risiko. Gewährleistungsansprüche entfallen, soweit Mängel auf solche Änderungen zurückzuführen sind.

§ 7b) Rechte an Ergebnissen bei Dienstleistung & Beratung (Agenturleistungen)

- (1) Soweit MWBSC im Rahmen von Beratungs-, Agentur- oder sonstigen Dienstleistungen für den Kunden Konzepte, Analysen, Ideen, Entwürfe, Inhalte (z. B. Texte, Grafiken), Präsentationen oder sonstige Ergebnisse erstellt, verbleiben sämtliche Rechte hieran grundsätzlich bei der MWBSC, sofern nicht nach Maßgabe der folgenden Regelungen Nutzungsrechte eingeräumt werden.

(2) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde an den im Rahmen des jeweiligen Auftrags erstellten Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten Zwecke, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Die Einräumung von Nutzungsrechten erstreckt sich nicht auf zugrunde liegende Methoden, Strategien, Konzepte, Prozesse, Vorlagen, Frameworks oder sonstiges Know-how der MWBSC. Diese verbleiben unabhängig von der Leistungserbringung uneingeschränkt bei der MWBSC.

(4) Nutzungsrechte an Leistungen, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages nicht vollständig bezahlt sind, werden nicht eingeräumt. Bereits eingeräumte Nutzungsrechte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung.

(5) Leistungen im Rahmen von Ausschreibungen, Pitches oder vergleichbaren Akquisitionsverfahren begründen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Nutzungsrechte an Ideen, Konzepten oder sonstigen vorgestellten Leistungen, auch wenn hierfür eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wurde.

(6) Sofern Leistungen im Rahmen eines laufenden Beratungs- oder Retainer-Vertrages erbracht werden, ist das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht auf die Dauer des jeweils bestehenden Vertragsverhältnisses beschränkt, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet das Nutzungsrecht an diesen Leistungen.

Dies gilt nicht für vollständig vergütete, abgeschlossene Einzelleistungen, für die dem Kunden ausdrücklich ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt wurde.

(7) Eine zeitlich unbeschränkte Nutzung, eine Nutzung über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus oder die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte (Buy-out) bedarf einer gesonderten, ausdrücklich als solchen bezeichneten Vereinbarung gegen zusätzliche Vergütung.

§ 8 Abnahme von Leistungen

(1) Soweit die von MWBSC erbrachten Leistungen dem Werkvertragsrecht unterliegen, bedürfen diese der Abnahme durch den Kunden. Dienst- und Beratungsleistungen unterliegen keiner Abnahme.

(2) MWBSC zeigt dem Kunden die Abnahmereife der werkvertraglichen Leistung in Textform (§ 126b BGB) an und fordert ihn zur Abnahme auf.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die abnahmereife Leistung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Abnahmeaufforderung zu prüfen und entweder die Abnahme zu erklären oder bestehende wesentliche Mängel in Textform zu rügen.

(4) Erfolgt innerhalb der Frist gemäß Absatz (3) weder eine Abnahme noch eine begründete Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen, sofern MWBSC den Kunden bei der Abnahmeaufforderung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (Abnahmefiktion).

(5) Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind im Rahmen der Gewährleistung zu beheben.

(6) Mit der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9) Dokumentation

- (1) MWBSC dokumentiert ihre Leistungen in einer dem jeweiligen Auftrag angemessenen Form, soweit dies zur Nachvollziehbarkeit der Leistungserbringung oder zur Abrechnung erforderlich ist.
- (2) Bei Leistungen auf Basis von Time & Material oder vergleichbaren aufwandsabhängigen Vergütungsmodellen erfolgt eine aufwandsbezogene Dokumentation der erbrachten Leistungen. Der Umfang und Detaillierungsgrad richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Bei pauschal vergüteten Leistungen, Festpreisprojekten oder Retainer-Verträgen besteht keine Verpflichtung zur zeit- oder aufwandsbezogenen Dokumentation, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (4) Bei individueller Softwareentwicklung erfolgt eine fachlich angemessene Dokumentation der erstellten Software, soweit dies erforderlich ist, um einer technisch versierten Person die Nutzung oder den Betrieb der überlassenen Leistung in angemessener Zeit zu ermöglichen. Ein Anspruch auf weitergehende Dokumentation besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
- (5) Weitergehende Dokumentations-, Reporting- oder Nachweispflichten bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Diese Regelungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Bei Kaufverträgen über Software oder sonstige Waren gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB. Unterlässt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Leistung als genehmigt.
- (3) Bei werkvertraglichen Leistungen beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche mit der Abnahme gemäß § 8 dieser AGB.
- (4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für:
 - a) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen,
 - c) Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
 - d) Ansprüche aus ausdrücklich übernommenen Garantien.
- (6) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit ein Mangel auf unsachgemäße Nutzung, Änderungen oder Eingriffe durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen ist, sofern MWBSC diese nicht zu vertreten hat.

§ 11 Haftung

- (1) MWBSC haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der MWBSC auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der in Absatz (2) genannten Fälle ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der MWBSC ist – soweit gesetzlich zulässig – der Höhe nach auf die Vergütung begrenzt, die der Kunde für den jeweiligen Vertrag innerhalb der letzten zwölf (12) Monate vor Eintritt des Schadens gezahlt hat. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (6) Der Kunde ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten.
- (2) Soweit MWBSC im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage eines gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrages gemäß Art. 28 DSGVO. Ohne einen solchen Vertrag ist MWBSC nicht verpflichtet, entsprechende Leistungen zu erbringen.
- (3) Soweit MWBSC personenbezogene Daten in eigener Verantwortlichkeit verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit und gemäß der Datenschutzerklärung der MWBSC.
- (4) Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der von ihm an MWBSC übermittelten Daten sowie für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber betroffenen Personen verantwortlich, soweit MWBSC nicht selbst Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist.
- (5) MWBSC ist berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Kunden als Referenz zu Marketingzwecken zu verwenden, sofern der Kunde dem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Weitergehende Referenzen oder inhaltliche Darstellungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kunden.
- (6) Weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen, insbesondere zu technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM), Vertraulichkeit, Löschung, Rückgabe oder Berichtigung von Daten, ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag.

§ 13 Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen und Unterlagen – unabhängig von ihrer Form –, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG).
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,
- a) die der empfangenden Partei bei Vertragsschluss bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - b) die ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden,
 - c) die von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurden,
 - d) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.
- (4) Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer weiterzugeben, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Diese Personen sind zuvor zur Vertraulichkeit in mindestens gleichem Umfang zu verpflichten.
- (5) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von drei (3) Jahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Schutzdauer vorgesehen ist.

§ 14 Datensicherung

- (1) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße und regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.
- (2) Der Kunde hat insbesondere vor Eingriffen in seine IT-Systeme, Updates, Installationen oder sonstigen technischen Maßnahmen eine vollständige Datensicherung durchzuführen.
- (3) Sofern MWBSC vertraglich die Durchführung von Datensicherungen oder Backup-Leistungen übernommen hat, entbindet dies den Kunden nicht von der Pflicht, eine eigene, regelmäßige Datensicherung vorzuhalten, soweit dies zumutbar ist.
- (4) Eine Haftung der MWBSC für Datenverluste ist ausgeschlossen, soweit diese auf eine unterlassene oder unzureichende Datensicherung durch den Kunden zurückzuführen sind und MWBSC den Datenverlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (5) Weitergehende Regelungen zu Datensicherung, Wiederherstellung, Aufbewahrung oder Löschung von Daten ergeben sich – sofern einschlägig – aus dem jeweils vereinbarten Auftragsverarbeitungsvertrag oder aus gesonderten vertraglichen Vereinbarungen.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der MWBSC, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der MWBSC.

(3) MWBSC ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dieser AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(5) Vertragssprache ist Deutsch.

Stand: 01. Januar 2026